



Verfügung Nr. 157

Vom 30. August 2010 / AfW/ fil

Gemeinde Lausen, Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft (Spezialzone); WGK Nr. 1 Gebiet „Gägeler“ und WGK Nr. 2 Gebiet „Edleten“

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Lausen setzt sich bisher aus den elf Teilkarten 24 WGK 1 / 0 des Zonenplans Siedlung zusammen mit den Blättern 1 bis 11, erlassen mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) Nr. 133 vom 4. April 2001.

Im Auftrag der Gemeinde Lausen hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft (Spezialzonen) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Lausen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Februar 2010 vorgenommen.

Vorliegend soll die WGK Nr. 1 und 2 des Zonenplans Landschaft (Spezialzone) für das Gebiet „Gägeler“ und „Edleten“ in der Gemeinde Lausen erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Nrn. 1 und 2 fand vom 18. Juni 2010 bis zum 19. Juli 2010 in der Gemeindeverwaltung Lausen statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 3. Juni 2010 und im Mitteilungsblatt der Einwohnergemeinde Lausen („Lausner Anzeiger“) in der Ausgabe vom 4. Juni 2010 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“ Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

„¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, ver-

läuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.“

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Lausen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarte (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Lausen verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Lausen, Waldgrenzenkarte, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:5000, vom 19. April 2010) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es werden die WGK Teilkarten Nr. 1 für das Gebiet „Gägeler“ und Nr. 2 für das Gebiet „Edleten“ des Zonenplans Landschaft (Spezialzone) in der Gemeinde Lausen erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan 1:5'000 Waldgrenzenkarten vom 19. April 2010.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand 19. April 2010) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Lausen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Lausen wird beauftragt, die entsprechende Kulturgrenzen-Mutation des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Lausen.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Lausen, 4415 Lausen
 - Thomas Schöpfer, Revierförster, Grammontstrasse 1, 4415 Lausen
 - Vermessungsbüro Schenk AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei Liestal, Eichenweg 4, Postfach., 4410 Liestal
 - BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion